

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**Wesentliche Änderung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Neuenmarkt bei Reutlashof auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 156, 161, 162, 164, 165, 170, 171 und 179 der Gemarkung Hegnabrunn durch Überhöhung**

Die Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, beabsichtigt, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 156, 161, 162, 164, 165, 170, 171 und 179 der Gemarkung Hegnabrunn, 95339 Neuenmarkt, die Erweiterung der Erdaushubdeponie bei Reutlashof durch Überhöhung. Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung einer Deponie, die nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG einer abfallrechtlichen Plangenehmigung bedarf.

Für das Vorhaben ist nach Nr. 12.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, da es sich um eine Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt.

Nach überschlägiger Prüfung kann das Vorhaben aufgrund der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Zu den wesentlichen Gründen für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zählt insbesondere, dass es sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie durch Überhöhung handelt. Dadurch wurde eine Konzentration zur Ablagerung von Abfallstoffen auf einen bereits vorbelasteten Standort beschlossen. Der Standort liegt auf ökologisch überwiegend geringwertigen Flächen ohne gesonderte naturschutz- bzw. wasserrechtliche Unterschutzstellungen.

Die Zufahrt zum Deponiegelände erfolgt wie bisher über die Kreisstraße KU 21 und einen bereits bestehenden Zufahrtsweg, so dass hierfür keine neuen Flächen beansprucht werden müssen.

Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von sortenreinem unbelastetem Erdaushub nicht zu besorgen. Der erforderliche Grundwasserflurabstand liegt vor und die geologische Barriere ist in ausreichender Mächtigkeit vorhanden.

Durch die bereits bestehende Eingrünung und die geplante Bepflanzung im Südosten der Deponie wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitestgehend ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher nicht zu befürchten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit sind vor dem Hintergrund der ungefährlichen stofflichen Beschaffenheit der zu lagernden Abfälle nicht zu besorgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund der seltenen Anlieferungen und Deponiearbeiten sowie des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 11.11.2024
Landratsamt Kulmbach

Ralf Schröter
Verwaltungsamtmann